

Müller Extra,
Elville.

Nicht verkäuflich!

Asbach „Uralt“

alter deutscher
Cognac.

Wiesbadener Bade-Blatt

Kur- und Fremdenliste

Erscheint täglich;
Sonntags: Illustrierte Ausgabe
und Hauptliste der anwesenden
Fremden.

Bezugspreis
(einschl. Amtsblatt):

Für das Jahr Mk. 9.—
„ Vierteljahr „ 3.—
„ einen Monat „ 1.80

durch die Post bezogen innerhalb
Deutschland und Österreich
pro Vierteljahr 3.60
Einzelne Nummern der Hauptliste
30 Pfg.

Tägliche Nummern 10 Pfg.

Schrift- und Geschäftsleitung
• Fernspr. Nr. 3690. •



Organ der Stadtverwaltung

mit der Frei-Beilage
(für die Stadttausgabe)

„Amtsblatt der
Residenzstadt Wiesbaden“

Einrückungsgebühr für
das Bade-Blatt: •

Die 5 mal gesp. Petitzeile 20 Pfg.
Die 5 mal gesp. Petitzeile neben der
Wochen-Hauptliste, unter u. neben
dem Wochenprogramm 50 Pfg. Die
5 mal gesp. Reklamezeile nach dem
Tagesprogramm Mk. 2.—. Einmalige
Aufträge unterliegen einem be-
sonderen Tarif.

Bei Wiederholung wird Rabatt
bewilligt.

Anzeigen-Annahme:

bei der Geschäftsleitung, sowie
bei den verschiedenen Annoncen-
Expeditionen. — Anzeigen müssen bis
10 Uhr vormittags bei der Geschäfts-
leitung eingeleitet werden.

Für Aufnahme am bestimmt vorge-
schriebenen Tage wird keine Ge-
währ übernommen. •

Nr. 355.

Dienstag, 21. Dezember 1915.

49. Jahrgang.

Konzertprogramm für Dienstag Seite 2.

Gesellschaft und Kurleben.

Die Zunahme unseres Fremdenverkehrs,
die wir auf Grund der amtlichen Fremdenliste
im „Badeblatt“ für den Monat November gegen
November des vorigen Jahres festzustellen in
der Lage waren, hat auch in der abgelaufenen
ersten Hälfte des Dezember angehalten.
Es wurden vom 1. Dezember 1915 bis 15. Dezember
einschliesslich 2280 Fremde gemeldet, während in dem
gleichen Zeitraum des Vorjahres 1789 angemeldet
wurden. Die Zunahme für diesen halben
Monat beträgt mithin gegen den halben Dezember
1914

491 Fremde,

das ist auf den Tag berechnet eine Zunahme von rund
33 Personen.

Eingetroffene Offiziere und Offiziersdamen:
Major Andrup (Kopenhagen); Frau Major Baur (Wer-
nigerode); Oberleut. Bethge (Gumbinnen); Major von
Brockhusen (Berlin); Leut. Foerster Gladbach); Major
Graf von Freyen-Seyboldstorf (Passau); Frau Hauptm.
Holwede (Homburg); Leut. Jung (Krummhübel);
Hauptm. Kleinau (Diedenhofen); Frau Generalarzt Dr.
Ritter (Wilmsdorf); Offizier Runge (Göttingen); Major
Scheller (Königsberg); Hauptm. von Schopp (Goldap);
Leut. Schmidt (Saarbrücken); Hauptm. Trumpler mit
Gemahlin (Worms); Leut. Zachau (Graudenz).

Hier eingetroffen sind u. a.: Landrat Freiherr
von Hammerstein aus Cochem im Hotel Minerva.
— Museumsdirektor Mackeprang aus Kopenhagen
im Palast-Hotel. — Gräfin Matuschka von

Schloss Vollrads im Residenz-Hotel. — Baronin de
Waldersbach aus Gentrigen im Hospiz z. hl.
Geist. — Frau Botschaftsrat von Hindenburg mit
Bedienung.

Aus dem Kurhaus.

Die Eisbahn der Kurverwaltung
auf der Blumenwiese in den hinteren Kuranlagen
ist dem Schlittschuhverkehr geöffnet. Die Tageskarte
kostet 50 Pf., für Schüler 25 Pf.

Ausfall der Konzerte. Da am 22. und 23. d. Mts.
die Räume des Kurhauses dem Roten Kreuz für die
Kriegskinderbeschaffung zur Verfügung ge-
stellt worden sind, müssen an diesen beiden Tagen die
Nachmittags- und Abendkonzerte, sowie der Vor-
bereitungen wegen auch das Abendkonzert am 21. ds.
Mts. ausfallen.

Das Neueste aus Wiesbaden.

— **Fünfjähriges Bestehen der Deutschen Gesellschaft
für Kaufmannserholungsheime** (Sitz Wiesbaden). Am
16. Dezember blickte die Gesellschaft auf ein fünfjähriges
Bestehen zurück. Schnell zu allgemeiner Würdigung
und Anerkennung gelangt, hat sie sich in diesen fünf
Jahren zu einem mächtvollen Träger der Volksgesund-
heit entwickelt. Nicht weniger als acht grosse Heime
in den verschiedenen Teilen Deutschlands sind teils im
Betriebe, teils im Bau. Weitere 12 Heime sind geplant.
Viele Tausende haben in den Heimen der Gesellschaft
bereits Stärkung und Genesung gefunden, sowohl im
Frieden, wie auch jetzt im Kriege, während dessen die
meisten Heime als Kriegslazarette der Heeresverwaltung
zur Verfügung gestellt sind. Die Zahl der der Gesell-

schaft angehörigen Mitglieder ist ständig im Wachsen.
Schon jetzt verfügt sie über feste Jahresbeiträge in Höhe
von über 220 000 Mark. Auch die Zuwendungen und
Stiftungen gehen unverändert in grossem Umfange bei
der Gesellschaft ein. Seit dem 1. Januar bis Anfang
Dezember dieses Jahres, also in einem Zeitraum von
weniger als einem Jahre, haben sie den Betrag von
1 018 528 Mark erreicht, ein Beweis für die Opferwillig-
keit des deutschen Volkes, aber auch für die finanzielle
Kraft des deutschen Wirtschaftslebens. Auch im ver-
bündeten und neutralen Ausland haben die Bestrebungen
der Gesellschaft Aufmerksamkeit erregt. In Österreich
hat sich nach ihrem Vorbilde ein Verein bereits ge-
gründet, in Holland und Schweden sind Schöpfungen
gleicher Art beabsichtigt. — So war auch auf diesem
Gebiete sozialer Fürsorge deutsche Organisation und
deutscher Geist vorbildlich.

eg. **Märchenvorstellung im Hoftheater.** Strahlende,
lachende Kinderaugen, erwartungsvolle Blicke bis sich
der Vorhang hob und die Märchenkönigin erschien.
Das war ein Flüstern und leises Fragen der harrenden
Kindermäulchen. Traumverloren folgte die Schar, die
alle Plätze des ausverkauften Hauses besetzt hielt, dem
urdeutschen Märchen „Schneewittchen“ von C.
A. Görner, Musik von A. Rother. Wie kopften die
kindlich-reinen Herzen, als Schneewittchen vom Tode
auferstanden, an der Seite des Prinzen seinen Einzug
in das Schloss der neidischen Königin, Schneewittchens
Stiefmutter, hielt. Frä. Mumme war ein liebreizendes
Schneewittchen, das schnell die kleinen Leuten ent-
zückte. Auch die sieben Zwerge waren bald die Lieb-
linge aller. Unter feierlicher Stille erstrahlte zum
Schlusse der Weihnachtsbaum und erklang das Lied:
„Stille Nacht, heilige Nacht“.

— **Residenztheater.** Heute Dienstag wird Haupt-
manns Schauspiel „Fuhrmann Henschel“ gegeben.
Morgen Mittwoch nachmittag 1/4 Uhr geht als Kinder-
und Schülervorstellung zu kleinen Preisen nochmals

Residenztheater.

Noch unvergessen ist uns jener winterliche Abend
im Jahre 1899, an dem wir als junger Literaturbessener
im Berliner Deutschen Theater sassen, feierlich und
bebend vor Erregung, um den neuen Hauptmann zu
sehen. Es war die Uraufführung von
„Fuhrmann Henschel“.

Der Inhalt war schon durch eine Indiskretion der
Tagespresse bekannt geworden. Um so febriger
brannte es in einem. Die Lehmann, Rittner, Sauer
spielten — durch das ehrwürdige Haus zog, es war
die Erntezeit des krassen, wahrheitsfanatischen Natura-
lismus, der kräftige Duft von frisch gekochtem Sauer-
kohl, den die Magd dem Henschel gleich im Auftakt des
Dramas vorzusetzen hat. Es gab keinen Kampf mehr
um den Erfolg, es war von vornherein ein Sieg.
Dieses düstere Charakter- und Milieustück gefiel, man
jubelte und prophezeite einigen Besserwissern zum
Trotz ihm dauernden Wert.

Die Zeit ist gegangen, die sturmstarke Begeisterung
wich einem kühlen, vorsichtigen und geschulten Urteil,
der Naturalismus ist tot, und die Literatur ist inzwischen
seltsame Wege gewandelt — aber jetzt nach 16 Jahren
noch steht dieselbe Behauptung felsenfest: das Stück hat
dauernden Wert. Das macht die grosse Kunst, die
es geschaffen hat; es ist nicht, wie Bartels behauptet, ein

naturalistisches Rührstück, sonst wäre es mit der Zeit
vergangen. Es ist eine so starke in sich so wahre lebens-
volle Dichtung, dass Zeiten und Richtungen ihr nichts
anhaben können. Und wenn sich eine Bühne des
Dramas wieder einmal liebevoll annimmt, so ist das —
wenn auch restloses Gelingen nicht erreicht ist — ein
Verdienst, das mit Nachdruck zu buchen ist.

Bei der Neueinstudierung am Samstag war leider
die Titelrolle falsch besetzt. Herr Kamm spielte den
Henschel. Der Dichter sah beim Schaffen dieses wunder-
voll klar und einfach gezeichneten Menschen einen un-
beholfenen Riesen mit einem Kindergemüt, den Mann,
den als Charakter und Mensch alle achten, und der erst
dann in der qualvollen Wirtshausszene die dröhnenden
Akzente in seinem Streite findet, — die aber immer noch
Töne innerster Ergriffenheit bleiben müssen — als er
sein Heim von Betrügnern zertrümmert sieht. Nicht
wieder loskommen darf man von dem Schicksal
Henschels. Die Seele muss ihm folgen, bis er mit dem
Strick in der Rechten seinen letzten Gang geht. Herrn
Kamm's Spiel aber blieb Spiel, da war nicht genug von
jener innerlichen Wahrheit und Grösse und Kraft, die
uns zu dem Geständnis bringen: so ist das Leben. Frau
Marberg spielte wie ihr Partner mit Fleiss, doch
auch hier blieb der Wille stärker als das Können. Die
brutale Vollnatur der robusten Hanne äussert sich
anders als durch forcierte Heftigkeit. Das ver-

schmitzte und leidenschaftliche in dieser sinnlich vor-
wärts stampfenden Magd hätte stärker betont werden
müssen. Ein Bild, in seiner Wahrheit erschütternd, bot
Frau Hausa als Frau Henschel. Die Seelenqualen
der Totgeweihten wühlten auf, eine prachtvoll ernste Ge-
schlossenheit war in Wort und Gebaren.

Vielleicht hätte auch Herr Bugge als Wermels-
kirch ein wenig stärker den feinen resignierten Humor
zeigen können, mit dem dieser ehemalige Sänger, der
nach Verlust seiner Stimme Schankwirt ward, sein
Schicksal trägt. Seine leichtsinnige Tochter, die auf dem
Lebensweg abwärts tänzelt und taumelt, war bei Frä.
Erler in guter Hand. Herr Bartak gab sehr fein den
leichtsinnigen Liebhaber der Hanne, Herr Hager recht
wirkungsvoll den Siebenhaar. Ein paar naturechte Ge-
stalten stellten als Schwager und Hauffe die Herren
Miltner-Schönau und Nesselträger auf die Beine.

Da der schwere schlesische Dialekt von den Dar-
stellern nicht beherrscht wird, wäre es im Interesse
eines geschlossenen Gesamteindrucks zu empfehlen,
wenn alle Künstler den Dialekt vermeiden möchten.
Das Publikum stand wieder im Bann der Dichtung, und
die Anerkennung für Dichter und Darsteller wurde mit
starkem Beifall und mit vielen Blumenstrahlen gezollt.

M.-W.



S. GUTTMANN

DAS GROSSE
SPEZIALHAUS
FÜR
DAMEN-KONFEKTION
u. KLEIDERSTOFFE



Konzertprogramm für Dienstag.

Nachmittags-Konzert.

4 Uhr. 656. Abonnements-Konzert.

Städtisches Kurorchester.

Leitung: Herr Hermann Irmer, Städtischer Kurkapellmeister.

1. Ouvertüre zu „König Stephan“ L. v. Beethoven
2. Schwur und Schwerterweihe, aus der Oper „Die Hugenotten“ G. Meyerbeer
3. Fantasie aus der Oper „Der Freischütz“ C. M. v. Weber
4. Air J. S. Bach
5. Ouvertüre zu „Waldmeisters Brautfahrt“ F. Gernsheim
6. Walzer F. Chopin
7. Fantasie aus der Oper „Aida“ G. Verdi

Kaiser Friedrich Bad.

Neues städtisches Badhaus und Inhalatorium.

Thermal- und Süsswasserbäder, Kohlensäure- und Sauerstoffbäder, Römisch-irische und Dampfbäder, Elektrische Lichtbäder, Wärmebehandlung nach Dr. Tynauer, Fangpackungen, elektrische Wasserbäder, Wasserkuren, Massagen, Moor- und Sandbäder.

Raum- und Apparat-Inhalation mit Wiesbadener Thermalwasser, Weibacher Schwefelwasser, ätherischen Ölen etc., Sauerstoff-Inhalation, Pneumatische Apparate.

Trinkkur an der Adlerquelle.

Radium-Emanatorium

am Kochbrunnen.

Das Emanatorium bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Städtische Kurverwaltung.

Für Festgeschenke geeignet

Seidenplüsch-Mäntel.

Blusen. Unterröcke.

Pelze.

J. Hertz

Damen-Moden Langgasse 20

„Klein Däumling, der tapfere Zinnsoldat“ in Szene. Donnerstag und Freitag bleibt das Residenztheater geschlossen. Samstag, der erste Weihnachtsfeiertag, bringt als Neuheit die erstmalige Aufführung des Lustspiels „Die selige Exzellenz“ von R. Presber und L. W. Stein. Das Stück wird am Sonntag abend (2. Feiertag) wiederholt, Sonntag nachmittag 1/4 Uhr ist zu halben Preisen der Schlager „Herrschaftlicher Diener gesucht“. Montag, den 27., abends 7 Uhr, geht der musikalische Schwank „Die Schöne vom Strande“ wiederum in Szene, während nachmittags 1/4 Uhr das Kindermärchen „Klein Däumling, der tapfere Zinnsoldat“ gegeben wird. Der Vorverkauf zu den Vorstellungen an den Feiertagen beginnt am Mittwoch den 22. Dutzend- und Fünfzigertkarten haben ohne jede Nachzahlung Gültigkeit.

— **Kriegserinnerungstage Wiesbadener Truppen.** Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223. Vom 19.—21. 12. 1914: Wale: Nachhutgefecht gegen die Russen, die nach starken Verlusten in der Nacht vom 21./22. 12. die Stellung räumten und bis Sanogocz zurückgingen. Dort bis 3. 1. 15 Stellungskampf.

fc. Eine Vorführung der Sanitätshunde des 1. Ersatzbataillons Infanterieregiments Prinz Carl (4. Grossh. Hess.) Nr. 118, von Worms, fand unter Leitung des Feldwebel-Leutnants Muntermann aus Worms in Anwesenheit zahlreicher österreichisch-ungarischer und Ottomanischer Offiziere, die im „Deutschen Genesungsheim“ in Wiesbaden weilen, im Rabengrund statt. Die Hunde Lord 1., Lord 2., Hertha, Pluto und Lux, die auf dem westlichen Kriegsschauplatz tätig gewesen, zeigten Hervorragendes in der Verwundetenuche, der Überbringung von Meldungen, in Gehorsamsübungen und im Aufspüren und Festhalten eines Leichenräubers. Die Zuschauer konnten so recht erkennen, wie K. K. Oberst Langer, der bekannte Führer der österreichischen Mörserbatterie am Schlusse der Vorführung ausführte, von welcher hoher Bedeutung die grosse Aktion, die der „Deutsche Verein für Sanitätshunde“ zu Beginn dieses Weltkrieges einleitete, ist. Die vorgeführten Hunde werden, da sie im Westen, infolge des Stellungskrieges entbehrlich geworden, nunmehr der Ottomanischen Armee überlassen werden. Oberst-

leutnant Serwed Bey sprach sich ebenfalls überaus anerkennend über diese neueste Errungenschaft der Kriegssanität aus. Punkt 12 Uhr wurden zwei Brieftauben nach Worms aufgegeben. Die erste mit folgender Depesche: Seiner Hochwohlgeboren Herrn Major von Zglinitzki, Bataillonskommandeur, Worms. Die Kaiserlich Österreichischen, Königlich Ungarischen und Kaiserlich Ottomanischen Offiziere des „Deutschen Genesungsheimes“ senden Euer Hochwohlgeboren durch Taubenpost kameradschaftliche Grüsse. Langer, K. K. Oberst und Kommandant. Serwed Bey, Oberstleutnant. — Die zweite Taube überbrachte folgende Post: Dem Wormser Verkehrsverein und der wackeren Bürgerschaft senden durch Taubenpost die Kaiserlich Österreichischen, Königlich Ungarischen und Kaiserlich Ottomanischen Offiziere des „Deutschen Genesungsheimes“ herzliche Bundesbrüderliche Grüsse. Langer, K. K. Oberst. Serwed Bey, Oberstleutnant. Die erste Taube traf in Worms 1.35 Uhr ein. Major von Zglinitzki sandte telegraphisch folgende Erwiderung: Oberst Langer und Oberstleutnant Serwed Bey, Wiesbaden: „Kameradschaftlichen Gegengruss. Ein Hurra den neuen Bundesgenossen der türkischen und österreichischen Armee“.

— **Eine Modewoche in Frankfurt.** Der im Sommer gegründete Modebund Frankfurt veranstaltet vom 2. bis 9. Februar seine erste Modewoche. Während dieser Woche wird eine Ausstellung von Kleidern, Hüten, Wäsche, Modekunst usw., die unter dem Richtungsgedanken des Kuratoriums entstanden sind, stattfinden, ferner eine Modeschau und eine Theateraufführung in Verbindung mit den Modegedanken. Zur Ausstellung gelangen nur allererste Arbeiten. Es ist Vorbedingung, dass die vom Modebund gezeigten Arbeiten einerseits von Künstlern geschmackvoll beeinflusst, andererseits nur erste Qualitätsarbeiten sein müssen. Die Zulassung zur Ausstellung und Schau bestimmt eine Jury.

Sport-Nachrichten.

— Die Herren v. Weinberg, die grossen Frankfurter Züchter, beabsichtigen, wie der Wiener „Sport“ mitteilt, eine Teilung ihres Rennstalles vorzunehmen. Eine grössere Anzahl der Vollblüter soll der zukünftige Schwiegersohn des Generalkonsuls v. Weinberg, Markgraf Alfons Pallavicini, erhalten. Die Pferde werden nach Oesterreich gehen und in der Habsburger Monarchie laufen.

— **Das New York-er Sechstagerrennen,** an dem sich 17 Paare beteiligten, wurde von Grenda-Hill gewonnen, die auch in Berlin in einer ähnlichen Konkurrenz bereits starteten. Grenda, ein Australier, fuhr in Deutschland mit seinem Landsmann Clark, während Hill, ein Amerikaner, zuletzt Fogler zum Partner hatte.

Literatur, Wissenschaft und Kunst.

— **Welches Buch haben die Deutschen während des Weltkrieges am meisten gekauft?** Dass die Deutschen das Volk der Denker und Dichter sind, haben sie auch während des Krieges erwiesen: der Weltkrieg ist von ihnen durch eine Fülle von Büchern und Broschüren begleitet worden, die so gross ist, dass während des Krieges die deutsche literarische Produktion sich gegenüber den Friedensjahren kaum verringert hat. Die ungeheure Kriegsliteratur ist aber auch, was noch mehr sagen will, gekauft worden, und einzelne Kriegsarbeiten erleben Auflagen, die selbst in Friedenszeiten nicht da wären, wenn man bedenkt, in welcher kurzen Zeitspanne sie erzielt wurden. Was ist nun das meistgekauft Kriegsbuch gewesen? Wie es scheint, hat der Romandichter Paul Oskar Höcker den grössten Erfolg erzielt. Er rückte bekanntlich in den ersten Mobilmachungstagen mit einer Kompagnie ins Feld und nahm an den belgischen und nordfranzösischen Kämpfen teil. Seine Erlebnisse beschrieb er in dem Büchlein „An der Spitze meiner Kompagnie“. Von diesem Buchwerk ist jetzt das vierhunderttausendste Exemplar innerhalb Jahresfrist im Buchhandel erschienen. Trotzdem ist die Nachfrage des Publikums (auch aus dem Felde) immer noch gross.

Kleine Nachrichten. Die Wiener Kunstfilmgesellschaft hat den ersten Anzengruberfilm „Der Meineidbauer“ mit sehr grossem Erfolge herausgebracht und bereitet nun auch die Verfilmung der übrigen Werke Anzengrubers vor.

Für die Schriftleitung verantwortlich:

W. Müller, Wiesbaden. Sprechstunde der Schriftleitung (Theaterkolonnade) vorm. 10—11 Uhr. Fernsprecher 3690.

Wollen Sie einen greifbaren Erfolg?

- Das wirksamste Insertionsorgan ist das „Wiesbadener Bodeblatt“. Es wird als alleiniges Konzert- und Veranstaltungsprogramm im Kurhaus und am Kochbrunnen verkauft und liegt in allen besseren Hotels, Restaurationen, Kaffees, Pensionen, Sanatorien usw. auf.

Wir gehen Ihnen gerne mit praktischen Ratschlägen und Ausarbeitungen zur Hand.

Christliches Hospiz I.

Rosenstrasse 4.
Zimmer mit Pension — Bäder
Unter dem gleichen Vorstände

Christliches Hospiz II.

Oranienstrasse 55. 17624
Zimmer mit und ohne Pension — Bäder
Gute Verpflegung zu massigen Preisen

Königliche Schauspiele.

Dienstag, den 21. Dezember 1915.
281. Vorstellung.

20. Vorstellung Abonnement D.

Der Troubadour.

Grosse Oper in 4 Akten von Giuseppe Verdi. Nach dem Italienischen des S. Cammarano von H. Proch.
Anfang 7 Uhr.

Residenz-Theater.

Dienstag, den 21. Dezember 1915,
Abends 7 Uhr:
Dutzend- und Fünfzigertkarten gültig
Neu einstudiert!

Fuhrmann Henschel.

Schauspiel in 5 Akten von Gerhart Hauptmann.

Spielleitung: Feodor Brühl.

Nach dem 3. und 4. Akte finden grössere Pausen statt.

Anfang 7 Uhr. Ende nach 9 1/2 Uhr.

Stadttheater Mainz.

Direkt.: Hans Islaub. Fernspr. 263.

Dienstag, den 21. Dezember,
abends 7 Uhr:

Die Puppenfee.

Pantomimisches Ballett in 1 Akt von J. Haasreiter und F. Gaul.

Musik von J. Bayer.

Hierauf:

Hänsel und Gretel.

Märchenspiel in 3 Bildern von A. Wette. Musik von A. Hamperdinck.

Mittlere Preise.

Anfang 7 Uhr. Ende 10 1/4 Uhr.

Kinephon

Tannusstr. 1. Moderne Lichtspiele
Separater Theaterbau mit 11 m hohem,
luftigem Theatersaal. Ruhig gelegen.
kein Strassenlärm. Eleganter Wintergarten.

Spielplan vom 21.—24. Dezbr. 1915.

Erstaufführung

des packendsten Kriminal- und

Sittendramas der Gegenwart

Das Lebensrätsel.

Grossartiges Schauspiel in 3 Akten.

Der Reiter und der Sheriff.

Hervorragendes Drama aus dem

Cowboy-Leben.

Extra-Einlagen

sowie

Die neuesten Kriegsberichte.

Spielplan vom 25.—27. Dezbr. 1915.

Der erste „Konrad Dreher“-Film:

Der Tyrann von Muckendorf.

Köstlicher Filmschwank in 3 Akten

mit dem unübertrefflichen kgl. bayr.

Hofschauspieler Konrad Dreher

in der Titelrolle.

Ferner:

Schuldlos.

Ein Menschenschicksal, ergreifendes

Schauspiel in 3 Akten.

Reichhaltiges Beiprogramm.

Die neuesten Kriegsberichte

aus allen Fronten. 17767

Monopol-Lichtspiele.

Wiesbaden, Wilhelmstrasse 8

(neben Restaurant Metropole)

18.—21. Dezember täglich:

Treumann-Larsen-Serie 1915/16.

Der

Erbe v. Walkerau

Pikantes Lustspiel in 3 Akten mit

Wanda Treumann

Viggo Larsen.

Der beste Benedix-Film:

Wenn man bummeln geht.

Der Schmuck der Herzogin

Spannende Detektiv-Komödie in

3 Akten mit 17793

Hanni Weisse

Ludw. Trautmann.

Suchen Sie einen Kurgast?

Das „Wiesbadener Bodeblatt“ ist die einzige Zeitung, welche die amtliche Fremdenliste enthält.

Preis der Einzelnummer:
Wochentags 10 Pfg., Sonntags 30 Pfg.

Tages-Fremdenliste

nach den Anmeldungen vom 18. Dezember 1915.

Aman, Hr. Major m. Fr., Landau	Europäischer Hof	Hirschfelder, Hr. Dir., Breslau	Nassauer Hof	Samuelsohn, Hr. Kfm., Berlin	Metropole u. Monopol
Amens, Hr. Kfm., Düsseldorf	Hotel Central	Hoepker, Hr. Dr. m. Fr., Recklinghausen	Continental	Schaefer, Hr.	Hotel Central
Asshoff, Hr. m. Fr., Dortmund	Grüner Wald	Hübner, Fr. m. Sohn, Kassel	Grüner Wald	Schick, Hr. Kfm., Erbach	Hotel Central
Barre, Hr. Leutnant, Königsberg	Müllerstr. 2	Imfeld, Hr., Muckenbach	Zum Erbprinzen	Schlieper, Hr. Fabrikant, Barmen	Bierners Hotel Regina
Beckman, Hr.	Zur guten Quelle	Jahn, Hr. m. Fr., Tanger	Quisisana	Schmidt, Fr.	Pens. Miranda
Behrendt, Fr., Frankfurt	Zum Landsberg	Kaerger, Hr., Berlin	Pens. Miranda	Schmidt, Hr., Frankfurt	Zum Erbprinzen
Bergman, Hr., Barmen	Hotel Central	Kerschoten, Hr. Kfm., Würzburg	Hotel Central	Schneider, Hr., Kustrast	Rheinischer Hof
Blann, Hr., Heseloch	Augenheilstalt	Knappstein, Hr. Fabr., Bochum	Metropole u. Monopol	Schulz, Fr., Berlin	Nassauer Hof
Blinner, Fr., Bous	Weisses Ross	Köske, Fr. Hauptmann, Bromberg	Villa Küster	Schulz, E., Fr., Berlin	Nassauer Hof
Braun, Hr. Oberleutnant, Hersfeld	Prinz Nikolas	Köster, Fr.	Villa Grandpair	Schulz, Hr., Schwernitz	Zum Posthorn
Braun, Hr. Leutnant, Hersfeld	Prinz Nikolas	Koetsch, Hr. m. Fr.	Hotel Berg	Schummacher, Hr. Kfm., Hachenburg	Grüner Wald
Brandt, Fr., Wien	Evang. Hospiz	Kohl, Hr. Kfm. m. Fr., Frankfurt	Rheinischer Hof	Schwarz, Hr. Kfm., Berlin	Metropole u. Monopol
Brodtmann, Hr. Hauptmann, Hannover	Palast-Hotel	Korell, Hr. Pfarrer, Nieder-Ingelheim	Wiesbadener Hof	Schwarz, Hr., Eltville	Zur Sonne
Brodtmann, Fr., Hannover	Palast-Hotel	Kraus, Hr., Huoldsbach	Wiesbadener Hof	Segal, Hr. Kfm., Berlin	Metropole u. Monopol
Budde, Hr. Ing., Ohligs	Nonnenhof	Krawczyk, Hr., Berlin	Zum Posthorn	Sieberting, Fr., Loreh	Augenheilstalt
Danckelmann, Hr. Oberforstmeister, Zehlendorf	Hospiz z. hl. Geist	van Laak, Hr. Kfm., Cleve	Prinz Nikolas	Siegmund Hr., Frankfurt	Prinz Nikolas
Eberz, Hr., Stuttgart	Hotel Central	Lang, Fr., Ludwigshafen	Grüner Wald	Siemens, Hr. Kfm., Bochum	Grüner Wald
Ebner, Hr. Leutnant, Döberitz	Villa Grandpair	Latsch, Fr. Ing., Hachenburg	Grüner Wald	Simon, Hr., Hanau	Wiesbadener Hof
Ehrmann, Hr. Dr. med., Frankfurt	Hansa-Hotel	Leber, Hr. Oberstabsarzt Dr., m. Fr., Montmedy	Grüner Wald	Stein, Hr., Hilscheld	Augenheilstalt
Engel, Hr. Zahnmeister, Köln	Hotel Central	Lemke, Fr. Lehrerin, Rostock	Metropole u. Monopol	v. Steinkeller, Fr. Oberst m. Tochter, Graudenz	Haus Dambachtal
v. Ernest, Fr., Potsdam	Rose	Lesser, Fr. Sanitätsrat Dr., Berlin	Haus Wenden	Stevens, Hr.	Zur guten Quelle
Etter, Hr. Kfm., Pforzheim	Wiesbadener Hof	Levy, Hr. Inspektor, Münster	Schwarzer Bock	Strauss, Hr. Kfm., Halberstadt	Fremdenheim Viktoria-Luise
von Fehr, Hr. Fabrikant, Essen	Nonnenhof	Levy, Hr., Wickerath	Hotel Adler Badhaus	Süssheim, Fr., Nürnberg	Palast-Hotel
Fischentag, Hr. Kfm. m. Fr., Essen	Hotel Central	Lipps, Hr. Dr. med., Willich	Würzburger Hof	Visser, Fr., München	Hotel Central
Fischer, Hr. Dir. m. Fam., Ländenscheid	Metropole u. Monopol	Lux, Hr. Leutnant m. Fr., Hamburg	Fremdenheim Prinzessin Luise	Vogeler, Fr., Hattungen	Pension Tomitius
Fleischer, Fr.	Zum Erbprinzen	v. d. Made, Hr., Klundert	Grabenstrasse 9	Volkmann, Fr., Düsseldorf	Pens. Columbia
Fleischmann, Hr. Kfm., Fürth	Metropole u. Monopol	Manasse, Hr. Kfm., Charlottenburg	Metropole u. Monopol	Wätjen, Hr. Rittmeister, München	Delaspeestr. 2
Flemming, Hr., Jena	Europäischer Hof	Mager, Hr. Kfm., Mannheim	Wiesbadener Hof	Walther, Fr. Hauptmann, Leipzig	Preussischer Hof
Forker, Hr. Kfm., Wilthen	Europäischer Hof	Melchert, Fr. Dr., Rostock	Palast-Hotel	Wichewski, Fr., Berlin	Hansa-Hotel
Frank, Hr. Kfm., Saarbrücken	Zum Römer	Mentz, Hr., Watzelhan	Pens. Columbia	Wibel, Fr., Bingen	Nassauer Hof
Funke, Hr. Dr. phil., Charlottenburg	Hotel Central	Merkelbach, Hr., Grenzhausen	Rheinischer Hof	Wilms, Hr. Leutnant, Metz	Wiesbadener Hof
Gans, Hr. Leutnant, Göttingen	Palast-Hotel	Moder, Fr. m. Tochter, Bad Nauheim	Hotel Central	v. Witzleben, Hr. Offizier m. Fam., Düsseldorf	Hotel Viktoria
Gensen, Hr. Dir., Aachen	Metropole u. Monopol	Müller, Hr. Landmesser m. Vater, Marggraben	Schwarzer Bock	Zeiske, Fr., Düsseldorf	Nonnenhof
Gentze, Fr., Berlin	Metropole u. Monopol	Neu, Hr., Kfm. m. Fr., Stuttgart	Europäischer Hof	Ziebarth, Fr., Essen	Evang. Hospiz
George, Fr.	Pens. Miranda	Niederöck, Hr., Köln	Hotel Adler Badhaus	Ziebarth, Hr. Kfm., Frankfurt	Evang. Hospiz
Gerstel, Hr. Kfm. m. Fr.	Continental	Niemeier, Hr. Baurat, Dillenburg	Silvana	Zwicke, Hr. Dr. Stabsarzt m. Fr., Köln	Villa Küster
Goebels, Fr., Wien	Residenz-Hotel	Oppenheimer, Hr. m. Fr., Heilbronn	Grüner Wald		
Groba, Hr., Hosen	Zum Posthorn	Pickel, Hr. Fabrikant, Hachenburg	Palast-Hotel		
Gruener, Hr. Kfm., Feuerbach	Prinz Nikolas	Proschaska, Hr., Flörsheim	Grüner Wald		
Gundersheimer, Hr. Kfm. m. Fr., Mannheim	Metropole u. Monopol	Rahn, Fr. m. Fam., Altenheim	Zur Stadt Biebrich		
Haas, Hr. Oberleutnant	Fremdenheim Prinzessin Luise	Rathkamp, Hr. m. Fam., Göttingen	Zum Römer		
Hahn, Hr. Hauptmann m. Fr., Dresden	Metropole u. Monopol	Reimer, Hr. Hauptmann u. Rittergutsbes. m. Fr., Zanzow	Schwarzer Bock		
Halberstam, Hr. Dr. jur., Leipzig	Nassauer Hof	Reinke, Hr. Kfm. m. Fr., Hamburg	Nassauer Hof		
Hartogs, Hr. Kfm., Wilmsdorf	Grüner Wald	Rheinfurherheiser, Hr. Kfm., Kreuznach	Europäischer Hof		
Hasbach, Hr. Prof. Dr., Dresden	Villa Hertha	Richter, Kfm., Berlin	Zum Terminus		
Heffenheim, Hr. Oberlandesger.-Rat, Düsseldorf	Preussischer Hof	Rittmeister, Fr., Köln	Grüner Wald		
Hellmeister, Fr., Gau-Algesheim	Augenheilstalt	Römer, Hr. Hauptmann m. Fr., Strassburg	Fremdenheim Prinzessin Luise		
Hennig, Hr. Konzertmeister, Hamburg	Nerotal 10	Röth, L., Mensfelden	Nassauer Hof		
Hilbert, Hr., Magdeburg	Evang. Hospiz	Rosenberg, Hr. Ing., Berlin	Augenheilstalt		
von Hindenburg, Fr. Botschafterat m. Bed.,	Bahnhofstr. 8	Rückert, Hr. Schriftsteller m. Fr., Nizza	Nassauer Hof		
			Tannusstr. 40		

Bericht über den Fremdenbesuch Seit dem 1. Jan. angekommene Fremde

	Passanten	Kur- gäste	Zusammen
Bis 17. Dezember . .	55 854	36 768	92 622
Am 18. Dezember . .	140	31	171
Zusammen . .	55 994	36 799	92 793

Für die Aufstellung der Liste verantwortlich
Städtisches Verkehrsbüro.

Mässige Preise!
Parkstrasse Nr. 5

HOTEL QUISISANA

Familien- und Kurhotel in unvergleichlicher Lage am Kurpark gegenüber dem Kurhaus.
Das ganze Jahr gut besucht. Vorzug grosser Ruhe. Villen und abgeschlossene Wohnungen für Familien. 150 Zimmer, 50 Bäder. Thermalbäder aus eigener Thermalquelle in allen Etagen u. Villen. Behagliche Gesellschaftsräume u. Empfangshalle.

Mässige Preise!
Erathstrasse Nr. 4 bis 7, 9, 11, 12.

Adolph Dams

Gegründet 1808

4 Webergasse 4
Gr. Burgstrasse 9

Möbelfabrik • Innenausbau

Einzelmöbel :: Dekoration

Ausgedehnte Ausstellungsräume

17783

Haben Sie Interesse

an den Tagesveranstaltungen der Kurverwaltung, der Theater und Kunstvereine, so lesen Sie das

„Wiesbadener Badeblatt.“

Es berichtet ausführlich darüber.

Einzelne Nummer 10 Pfg. Sonntags mit der Wochenhauptide der neu angekommenen Fremden 30 Pfg.

Abonnements:

Für das ganze Jahr nur 9.— Mk.
Vierteljahr . . . 3.—
den Monat . . . 1.80

**Hotel und Badhaus
„zum goldenen Kreuz“**

6 Spiegelgasse 6.

Thermalbäder

aus eigener Quelle
per Dutzend Mark 6.—.

Grosse, neu eingericht. Badehalle.

Gehpelz, Nerzfutter, Otterkragen,
besonders für Offiziers-
mantel geeignet, weit unter Wert z.
v. Webergasse 18, Goldstein. 17847

Für Ehepaar

werden 2 möblierte Zimmer u. Pension
pr. Januar gesucht. Frau möchte sich
in der Küche vervollkommen. An-
gebote mit Preisangabe sind mit Auf-
schrift **Z.** an die Exp. d. W. Bade-
blattes zu richten. 17846

Behagl. möbl. Zimmer
Nikolasstrasse 7 II. 17762

Kaffee Reichskanzler

Bärenstrasse 6

**Vornehmes stilvolles Kaffee
Künstlerkonzerte.**

17790



J. Bacharach
Vornehme
Damen-Moden
Webergasse 2-4

17703a

Hotel & Badhaus Goldener Brunnen

Goldgasse

Telephon 245

Eigene starke Thermalquelle

12 Bäder 7 Mk., 6 Bäder 3.50 Mk. inol. Trinkkur

Getrennte Ruheräume

6 Kohlensäurebäder 12 Mk.

Besitzer: Louis Weyer.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich
am Vaterland und macht sich strafbar!**

M. STILLGER Kristall-, Porzellan- u. Luxuswaren.

WIESBADEN

Häfnergasse 16.

Altstes Spezialgeschäft am Platze

Gegründet 1858.

Spart Brotmarken.

Amtsblatt der Residenzstadt Wiesbaden

Amtliche Veröffentlichungen.

3. Jahrgang Nr. 216.

Dienstag, den 21. Dezember 1915.

3. Jahrgang Nr. 216.

Schulordnung

für die Schüler und Schülerinnen der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule zu Wiesbaden.

Auf Grund des Ortsstatuts und der §§ 120, 142, 150 §. 4 und 154 der R. G. O. für das deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871 und folgende) 27. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt Seite 139 und folgende) und auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 1. August 1909 (Gesetzsammlung Seite 733) wird dem Magistrat auf Vorlage des Vorstandes der gewerblichen Fortbildungsschule folgende Schulordnung erlassen:

(Zu den nachfolgenden Bestimmungen ist der Ausdruck: Schüler den Schülerinnen, und Lehrer den Lehrerinnen gleichgestellt.)

I. Allgemeine Ordnungsvorschriften.

§ 1.

Die Schüler haben dem Direktor, den Lehrern und Lehrerinnen, sowie den sonstigen Beamten der Schule mit Achtung und Höflichkeit zu begegnen und den Anordnungen derselben unbedingt Folge zu leisten.

§ 2.

Auf dem Wege zur Schule und von der Schule haben sich die Schüler jedes Unzuges und Lärmens zu enthalten.

§ 3.

Die Schulpflichtigen haben sich zu den Unterrichtsstunden regelmäßig und so frühzeitig einzufinden, daß sie fünf Minuten vor der für den Unterricht festgesetzten Zeit die ihnen vom Lehrer angewiesenen Plätze eingenommen haben.

Verpätungen können unter Umständen wie Versäumnisse behandelt werden.

§ 4.

Der Schulbesuch hat in geordneter Kleidung und in reinlichem Zustand zu erfolgen; beim Eintritt ins Schulhaus ist das Schuhwerk zu säubern. Stöße und nicht zum Unterricht erforderliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Zuwiderhandelnde haben die Einziehung derselben zu gewärtigen.

§ 5.

Am Gebäude sind Wände und Möbel zu schonen, das Ausspucken auf den Fußboden ist zu unterlassen, Abfälle und Speisereste sind in die dafür bereitgestellten Kästen zu werfen. Dem besonderen Schutz der Schüler werden die Aborte empfohlen. Für Beschädigungen des Gebäudes oder des Inventars werden die Schüler haftbar gemacht. Ist der Täter nicht zu ermitteln, so kann die ganze Klasse verantwortlich gemacht werden.

§ 6.

Gegen ihre Mitschüler haben sich die Schulpflichtigen kameradschaftlich zu benehmen, sich beleidigender Äußerungen oder gar Tätlichkeiten zu enthalten. Gegebenenfalls ist sofort beim Klassenlehrer Anzeige zu erstatten. Selbsthilfe ist verboten.

II. Verhalten in der Klasse und im Unterricht.

§ 7.

Ohne Erlaubnis des Lehrers darf weder der Lehrsaal noch der dem Schüler angewiesene Platz verlassen werden.

Die vom Lehrer bezeichneten für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel (Hefte, Federn, Zeichengeräte usw.) sind mitzubringen. Während des Unterrichtes haben die Schulpflichtigen den Anweisungen des Lehrers mit Aufmerksamkeit zu folgen und sich jeder Störung zu enthalten. Von der Schule veranstaltete Festsetzungen oder sonstige unterrichtliche Maßnahmen außerhalb des Klassenraumes gelten als Teil des Unterrichtes, zu dem die Schulpflichtigen sich einzufinden haben. Die ihnen aufgetragenen Arbeiten (auch häusliche Arbeiten) müssen sie sorgfältig und mit Fleiß ausführen, alle Hefte und sonstigen Lehrmittel sind stets in reinlichem und sofort gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

Jeder Schüler ist für Ordnung und Reinlichkeit an seinem Platz verantwortlich; er ist daher verpflichtet, denselben bei Beendigung des Unterrichtes in Ordnung zu bringen und den Stuhl unter den Tisch zu stellen.

Modelle und sonstige Lehrmittel sind nach Gebrauch dem Lehrer zurückzugeben oder an den dafür bestimmten Platz zu stellen. Die Beschädigung eigener oder fremder Schülerarbeiten ist streng verboten. Der Täter ist dem Beschädigten schadenerschließend. Ist der Täter nicht zu ermitteln, so kann die Klasse zur Mitverantwortung herangezogen werden.

Das eigenmächtige Anzünden oder Auslöschen von Lichtern, das Öffnen oder Schließen der Fenster, oder das Umstellen der Heizung oder Lüftung ist verboten.

III. Pausen.

§ 8.

Die Unterrichtspausen, die der Direktor bestimmt, werden durch Glockenzeichen bekanntgegeben. Bei gutem Wetter haben sich alle Schüler unverzüglich nach dem Hof zu begeben. Bewegungsspiele sind nur unter Aufsicht der Lehrer gestattet. Das Werfen mit Gegenständen aller Art ist verboten. Der Schulhof ist gleich dem Schulraum rein zu halten. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

Bei schlechtem Wetter bestimmt der Lehrer den Aufenthalt während der Pause, doch ist das Hinansetzen aus den Fenstern auch während der Pause verboten.

Das Schulgebäude darf ohne Genehmigung des Lehrers nicht verlassen werden.

IV. Melbewesen. Schulversäumnisse.

§ 9.

Von jedem Wechsel in der Arbeitsstelle, ferner von jedem Wohnungswechsel des Vaters (Vormunds) soll der Schüler sofort seinem Lehrer beifolgende Mitteilung der Klassenlisten mitteilen lassen.

Die An- und Abmeldepflichtung des Arbeitgebers wird hiervon nicht berührt. Beim Wechsel der Arbeitsstelle, ebenso bei Arbeitslosigkeit darf der Schulbesuch nicht unterbrochen werden.

§ 10.

Dringende Arbeit, auswärtige Arbeit und sonstige geschäftliche Inanspruchnahme während der Unterrichtszeit können grundsätzlich nicht als Entschuldigungsgrund angesehen werden.

In allen diesen Fällen hat der Arbeitgeber zunächst Urlaub vorher bei dem Direktor nachzusuchen (§ 8 des Ortsstatuts). Diese Urlaubsgesuche sind schriftlich vor dem betreffenden Unterricht einzureichen. Nachträgliche Entschuldigungen sind ungenügend.

Die Urlaubsbewilligung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterricht zu einer von dem Direktor zu bestimmenden Zeit nachgeholt wird.

In Krankheitsfällen ist auf Verlangen des Direktors eine ärztliche Bescheinigung oder ein entsprechendes schriftliches Ausweis der Krankenkasse vorzulegen. Sofern dem krankgeschriebenen Schulpflichtigen das Ausgehen ärztlicherseits gestattet ist, muß er auch den Unterricht besuchen, es sei denn, daß der Klassenarzt die Befreiung vom Schulunterricht im Krankenschein anordnet.

V. Schülerarbeiten.

§ 11.

Die von den Schülern im Unterricht angefertigten Arbeiten werden von der Schule bis zum Schlusse des jeweiligen Schuljahres und falls alsdann eine Ausstellung von Schülerarbeiten stattfindet, auch bis zum Schlusse dieser Ausstellung aufbewahrt. Danach aber sind die Arbeiten von den Schülern unverzüglich abzuholen; zu weiterer Aufbewahrung ist die Schule nicht verpflichtet. Der Direktor ist berechtigt, von jedem Schüler bis zu drei Arbeiten im Schuljahre dauernd für die Schule zurückzubehalten. Hierüber wird dem Schüler auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.

Für die den Schülern gehörigen Vermittel, (Reißbrett, Reißzeug, Bücher, Hefte usw.), die sie in den Klassen, Tischkästen oder in Schränken aufbewahren, übernimmt die Schule keinerlei Haftung. Die Lagerung geschieht auf Gefahr der Schüler.

VI. Schulzeugnisse.

§ 12.

Nur am Schlusse jedes Schuljahres werden den Schülern Zeugnisse ausgestellt, bei ihrem Ausscheiden nach ordnungsmäßig erfüllter Schulpflicht erhalten sie Entlassungszeugnisse. Die Jahreszeugnisse sind zur Kenntnisnahme und unterchriftlichen Bestätigung dem Vater (Vormund) und dem Arbeitgeber vorzulegen und alsdann wieder an den Klassenlehrer zurückzugeben.

Aus den Zeugnissen sind Fleiß, Betragen und die Leistungen der Schüler, ihre Versäumnisse, Verpätungen und Bestrafungen zu ersehen.

Beim Ausscheiden innerhalb des Schuljahres werden nur Bescheinigungen über den Schulbesuch ausgestellt. Die Abgangzeugnisse sind wichtige Urkunden für das spätere Fortkommen des Schülers, sie sind daher sorgfältig aufzubewahren. Für eine Abschrift ist eine Gebühr von 50 Pfg. zu entrichten.

VII. Sonstige Ordnungsvorschriften.

§ 13.

Jeder Schüler erhält beim Eintritt in die Schule eine Schulordnung, die er dem Vater (Vormund) und dem Arbeitgeber zur Einsichtnahme vorzulegen hat. Außerdem wird dieselbe öffentlich und durch Aushang im Schulhause bekannt gemacht. Eine Verletzung auf Unkenntnis der Ordnung wird nicht geübt.

Auf freiwillig am Unterricht teilnehmende Schüler finden die Vorschriften der Schulordnung sinngemäß Anwendung. Die Fahrer sind im Schulhause an dem dafür bestimmten Ort aufzustellen und ordnungsmäßig anzuschließen. Den in der Nähe der Schule wohnenden Schülern ist das Mitbringen von Fahrrädern untersagt. Für in Verlust kommende Fahrräder wird seitens der Schule nicht gehaftet.

VIII. Schulstrafen.

§ 14.

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Schulordnung kann auf folgende Strafen erkannt werden:

1. Verwarnungen oder Verweise durch den Lehrer unter Eintrag in die Klassenliste.
2. Verwarnungen oder Verweise durch den Direktor oder dessen Beauftragten.
3. Desgleichen in verschärfter Form durch Mitteilung an Eltern und Lehrmeister.
4. Schularrest nach Anordnung des Direktors auf die Dauer von 1-6 Stunden, während der schul- und arbeitsfreien Zeit (auch Sonntags und im direkten Anschluß an den Unterricht). Die Schularreststrafen werden den Eltern und Arbeitgebern schriftlich mitgeteilt.
5. Polizeiliche Zuführung zu den festgesetzten Unterrichtszeiten und Arreststrafen.
6. Polizeistrafen nach den Vorschriften des Ortsstatuts betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule, sofern nach dem Gesetz nicht andere Strafen verurteilt werden.
7. Die Strafen zu 2-6. werden in den Personalisten des Schülers und in den Zeugnissen eingetragen.

§ 15.

Diese Schulordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1915.

1135
Der Magistrat.

Metallbeschlagnahme.

Die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände kann schon jetzt erfolgen. Die Metallsammlung ist bis auf weiteres jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9-12 Uhr und von 2-5 Uhr geöffnet. Die Abnehmer müssen zum Vergleich mit ihrer Anmeldung genaue Adresse angeben und die Menge der angemeldeten Gegenstände zur Ablieferung bringen, damit Weiterungen vermieden werden.

Besondere Aufforderungen auf Ablieferung zu bestimmten Zeitpunkten ergeben erst von Mitte Januar an und wird das Publikum im eigenen Interesse auf die jetzt noch einfache Erledigung aufmerksam gemacht.

Die bis auf weiteres bezahlten Preise, welche auch für freiwillige Ablieferungen gelten, sind:

- | | | | |
|---------------------------------|--------|--------------|-------|
| 1 kg Kupfer ohne Beschlag | 3.90, | mit Beschlag | 2.70 |
| 1 kg Messing | 2.90, | | 2.00 |
| 1 kg Zinn | 12.90, | | 10.40 |
| 1 kg Altkupfer | 1.70 | | |
| 1 kg Altmessing (Reisig usw.) | 1.- | | |
| 1 kg Altsilber (Altsilber usw.) | 1.80 | | |
| 1 kg Reinnickel | 4.50 | | |
| Ausbaufkosten für kg | 0.50. | | |

Wiesbaden, den 17. Dezember 1915.

1145
Der Magistrat.

Städtische Petroleumverteilung.

Die Ausgabe von Bezugsmarken für Beleuchtungszwecke, soweit weder Gas noch elektrisches Licht zur Verfügung steht, erfolgt gegen Vorzeigen der Protokollkarte außer Montag, den 20. ds. Mts., auch noch Dienstag, den 21. und Mittwoch, den 22. ds. Mts.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1915.

1129
Städtische Petroleumverteilungskasse.

Bekanntmachung. Wolfram und Chrom.

Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 26) und der Bekanntmachung zur Vornahme unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Verordnungsbehörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafbestimmung aus § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. 4 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahme werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

Klasse	Gegenstand
23	Wolfram-Metall, ausgeschliffen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24	Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).
27	Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischungen, Pulvern und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.
28	Chrom als Metall und Ferrochrom.
31	Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteherrschaft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst in anderer Weise dem Eigentümer oder dem Verwalter des Eigentums schadet;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteherrschaft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Zu den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

b) Beschlagnahme sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung betroffen sind:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebtag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Mindestmengen.

a) Die in § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28	je 10 kg Gesamtgewicht,
24	20
27 und 31	je 150

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. R. M. A.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

§ 5.

Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

A. Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Ränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Befestigung des Betriebes zu gestatten.

B. Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

- Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27
- zur Herstellung von Schnellschnittstahl*) im eigenen Betriebe;
- zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
- sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind, als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgegeben) wird.

2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31

- zur Ausführung von Kriegslieferungen**) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe;
- zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
- für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.

*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

**) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

- alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen, ohne weiteres,
- diejenigen von
 - deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
 - deutschen staatlichen Bergämtern,
 - deutschen Hofbauämtern,
 - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Dämmen aller Art ist verboten;

- zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c).

3. Mengen seltenerer Metalle in § 2 aufgeführten Klassen

- soweit sie von dem königlich preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
- soweit sie von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, aufgeführt sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

§ 6.

Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Wert des Werkzeugstahlfabrikanten der Barzahlung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinhalt nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

b) Das königlich preussische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorläufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorläufen zu einem Preise veräußert oder kauft, der in seinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht einer strafbaren Preistreiberi schuldig, sondern hat auch die Zwangseinteilung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Einweisung und Verstrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberi ebenfalls zu gewärtigen.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung.

betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung (worunter auch verpätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anstreben zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Verfall von Urkunden vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Vergeltungsgesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldebtag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgegossen. Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferro-Wolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10 Proz. Wolframgehalt, un verarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfag auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10 Proz. und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, un verarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfag auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23—26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5 Proz. Chromgehalt, un verarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfag auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, un verarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfag auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, un verarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfag auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferro-mangan) mit 70 Proz. und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferro-mangan) unter 70 Proz. Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahlegierungen mit mindestens 20 Proz. Mangangehalt, un verarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfag auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle) und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengeführten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23—27 Wolfram; für Klasse 28—31 Chrom; für Klasse 32—34 Molybdän; für Klasse 35—37 Vanadium; für Klasse 38—41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes, z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 M,
b) über 150 M bis 300 M,
c) 300 M

für 100 Kilogramm Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen sind:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebtag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldebtag) mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d) bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofort die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 genannten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten

in Klasse 23, 28, 32, 35	je 10 kg.
24, 33, 36	20
26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39	150
25, 29, 40, 41	300

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldebögen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgeordneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzwerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1c zutrifft. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebögen sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Mauerstraße 63—65 (Fernsprecher Amt Zentrum, 11 509) vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1916 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Frankfurt a. M., 15. März 1915.

Stellb. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von ca. 220 Liter 1a Vollmilch täglich für die städt. Säuglingsmilchanstalt soll alsbald auf 1 Jahr vergeben werden.

Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift: „Lieferung der Vollmilch für die Säuglingsmilchanstalt der Stadt Wiesbaden“ bis spätestens Montag, den 27. Dezember 1915 vormittags 12 Uhr, im städt. Verwaltungsgebäude Marktstraße 1, Zimmer 22 einzureichen, woselbst sie alsdann in Gegenwart eines öffentlichen Anbieters eröffnet werden. Die Lieferungsbedingungen liegen daselbst zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1915.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

